
**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), des § 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 20.03.1980 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.12.2001 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt Gießen nicht eine öffentliche Straßenreinigung nach § 9 betreibt.“

2.) § 4 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Parkplätze und Parkstreifen,“

3.) § 4 Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

4.) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Jahresgebühr je m² Reinigungsfläche beträgt:

Klasse I	= 1,45 €	(eine Reinigung in der Woche)
Klasse II	= 2,90 €	(zwei Reinigungen in der Woche)
Klasse III	= 4,35 €	(drei Reinigungen in der Woche)“

5.) § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung in Folge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder

aus anderen, nicht von der Stadt zu vertretenen Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammenhängender Zeitraum von 1 Monat nicht überschritten wird.“

6.) In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Zeichen „(§ 4 Abs. 5)“ und „(§ 4 Abs. 6)“ gestrichen.

7.) In § 14 Abs. 7 wird nach Satz 3 eingefügt:

„Die Ablagerung von Schnee und Eis ist auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter auf den Bürgersteigen, auf Radwegen und auf der Fahrbahn nicht zulässig.“

8.) In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Zeichen „(§ 4 Abs. 5)“ und „(§ 4 Abs. 6)“ gestrichen.

9.) § 16 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) **Plätze:**

Berliner Platz, Fußgängerbrücke Selterstor, John-F.-Kennedy-Platz, Ludwigsplatz und Platz der Deutschen Einheit.“

10.) In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Zeichen „1000 DM“ durch die Zeichen „1.000,00 €“ ersetzt.

11.) In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Zeichen „i. d. F. vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80)“ gestrichen.

12.) In der Anlage 1 Verzeichnis der öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßenverzeichnis) werden die Worte „Karl-Franz-Straße“ durch die Worte „Carl-Franz-Straße“ ersetzt und die Zeichen „Lincoln Street I“ und „Oswaldgarten II“ gestrichen.

13.) Die Anlage 1 Verzeichnis der öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

„Stadtteil Gießen	Klasse
Achstatttring	
Adolph-Kolping-Straße	
Am Throms Garten	
An der Hessenhalle	
An der Volkshalle	
Barresgraben	
Buddestraße	
Georg-Haas-Straße	
Gustav-Krüger-Straße	
Hornackerring	
Humboldtstraße	
Joachimstaler Straße	

Johann-Bernhard-Wilbrand-Straße	I
Johannesbader Straße	I
Katharinenplatz	III
Kinogasse	III
Konstantinbader Straße	I
Platz der Deutschen Einheit	I
Siegmund-Heichelheim-Straße	I
Walter-Süskind-Straße	I
Wilhelm-Leuschner-Straße	I
Wilhelm-Pfeiffer-Straße	I

Stadtteil Allendorf

Am Alten Steinbruch

Stadtteil Kleinlinden

Bettina-von-Arnim-Straße

Georg-Edward-Straße

Heerweg

Stadtteil Lützellinden

Am Hellerpfad

Am Steinrück

Langer Strich

Zum Dorfplatz

Zum Kolbengraben

Stadtteil Wieseck

Am Kaiserberg

Burgenring

Dünsberggring

Gleiberggring

Hangelsteinring

Schöne Aussicht
Staufenbergring

Vetzbergring

Wellersburgring
Wettenbergring“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin